



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf angehörige beide Geschlechter.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen im Bereich von Hundetraining und Haltercoaching, sowie bei Seminaren und Workshops von **hundsarbeit** Inh. Christian Stein-Kalesky zwischen dem Inhaber Christian Stein-Kalesky (kurz hundsarbeit) und dem Hundehalter bzw. Teilnehmer (kurz Auftraggeber).

### §1

Nach Eingang einer Anfrage (schriftlich, mündlich, per e-Mail) erhält jeder Interessent ein Auftragsangebot mit Fragebogen (Hundetraining & Haltercoaching) oder ein Anmeldeformular (Seminare & Workshop). hundsarbeit verpflichten sich, alle Angaben in der Anmeldung vertraulich zu behandeln, insbesondere die Angaben nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht im Rahmen der Ausbildung oder des Seminars verpflichtend ist. Mit Rücksendung des vollständigen, ausgefüllten Anmeldeformulars oder der vom Auftraggeber unterzeichneter Auftragsbestätigung und Zahlungseingang des vereinbarten Honorars ist die Anmeldung bzw. die Auftragserteilung abgeschlossen und der Vertrag zu Stande gekommen.

Die Ausbildungsgebühr (folgend auch Teilnehmergebühr oder Honorar genannt) ist an das folgende Konto zu überweisen:

Bank: Solaris

IBAN: DE 59 1101 0101 5699 0899 98 BIC/SWIFT: SOBKDEB2XXX

Kontoinhaber: hundsarbeit - Christian Stein-Kalesky

Zahlungsziel: Wenn abweichend vereinbart gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

### §2

Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anmeldung oder der Auftragsbestätigung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Sollte das Leistungsangebot oder Teile davon in dieser Zeit schon genutzt worden sein, sind diese Leistungen vom Auftraggeber zu zahlen. Erfolgt keine schriftliche Rücktrittserklärung, gilt das Leistungsangebot als angenommen. Der Vertrag ist daraufhin wirksam. Ein Rücktritt durch den Teilnehmer infolge höherer Gewalt ist nicht wirksam. Höhere Gewalt liegt nach deutscher Rechtsprechung vor, wenn das Schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Rücktritt durch hundsarbeit:

hundsarbeit kann bis 7 Tage vor Leistungsbeginn bei Seminaren und Workshops zurücktreten, wenn die gebotene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Ohne Einhaltung einer Frist kann der Rücktritt erfolgen, wenn Vertragswidrigkeiten bekannt werden, die das Ziel des Angebotes, den Hundetrainer oder andere Teilnehmer gefährdet werden. Das Recht auf Rücktritt besteht auch bei Ausfall der für das Angebot verantwortlichen Trainer durch Krankheit oder bei sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die eine Durchführung der Veranstaltung unzumutbar erschweren. In den beiden letzten Fällen kann im Einvernehmen mit den Auftraggebern ein geeigneter Ersatztermin vereinbart werden.

### §3

Im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber werden von hundsarbeit für bereits angefallene Aufwendungen/Erwerbsausfall nachstehende Stornierungskosten in Rechnung gestellt:

- bis vier Wochen vor Beginn des ersten Leistungstermins 50% des Honorars / der Teilnahmegebühr
  - ab zwei Wochen vor Beginn des ersten Leistungstermins 90% des Honorars / der Teilnahmegebühr
- Eine Erstattung von anteiligem Honorar oder der Teilnahmegebühr für nicht in Anspruch genommene Leistungen ist ausgeschlossen.

Absage von einzelnen Trainingsterminen:

Von Seiten des Auftraggebers müssen alle vereinbarten Trainingstermine bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden. Ist dies nicht der Fall, behält sich hundsarbeit vor, die vereinbarten Stunden zu 100% in Rechnung zu stellen oder vom Paketkontingent abzuziehen. Das Absagen des Halters wird schriftlich und zeitlich genau vermerkt. Bei einer Verspätung des Auftraggebers zum vereinbarten Termin, geht diese zu Lasten des Auftraggebers und bei einer Verhinderung des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.



# hundsarbeit

## §4

Der Auftraggeber versichert, dass sein Hund aktuell geimpft und behördlich angemeldet und mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher gekennzeichnet ist. Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, für seinen Hund eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus versichert der Auftraggeber, dass sein Hund keine ansteckenden Krankheiten hat. Chronische Krankheiten sind vor Beginn der Ausbildung oder umgehend bei Diagnose schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber muss über die Läufigkeit seiner Hündin informieren. Anordnungen von hundsarbeit zu Trainingszwecken und zum Eigenschutz (Maulkorb, Leine, usw.) ist Folge zu leisten. Wenn mehrere Hunde eines Auftraggebers teilnehmen oder trainiert werden, gilt dies für jeden am Training, Seminar oder Workshop teilnehmenden Hund.

## §5

hundsarbeit oder seine Trainer übernehmen keinerlei Haftung für Personen-, Sachschäden und/oder Vermögensschäden, die durch Anwendung und Ausführung der gezeigten und veranlassten Übungen entstehen. hundsarbeit und Trainer übernehmen weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch teilnehmende Tiere verursacht werden. Jede Teilnahme der Auftraggeber und teilnehmenden Hunde an der Ausbildung, Seminar oder Workshop erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko. Sie sind nicht durch hundsarbeit und Trainer zusätzlich versichert und nehmen auf eigene Gefahr teil. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für seinen, bzw. seine Hund/e. Dies gilt auch, wenn er auf Veranlassung von hundsarbeit oder dessen Trainer handelt.

Der Einsatz von Hilfsmitteln wie Schlepplleine, Halti etc. erfolgt auf eigenes Risiko, auch wenn diese auf Veranlassung von hundsarbeit oder dessen Trainer genutzt werden. Soweit es für den Ausbildungszweck notwendig ist, den Hund von der Leine zu lassen, weist hundsarbeit ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hin. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch hundsarbeit oder seine Trainer.

Jede Teilnahme, jeder Besuch, jede Übung der teilnehmenden Auftraggeber und Tiere an den Wanderungen, Trainingsstunden und/ oder den Seminaren und Workshops erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.

Alle Begleitpersonen, Familienmitglieder oder andere am Training, Seminar oder Workshop teilnehmenden Personen des Auftraggebers sind durch den Auftraggeber auf den diesen Haftungsausschluss hinzuweisen und in Kenntnis zu setzen.

## §6

Jeder Auftraggeber ist im Interesse eines reibungslosen und sicheren Ausbildungsablaufes für Mensch und Tier verpflichtet, den Weisungen von hundsarbeit oder der verantwortlichen Trainer Folge zu leisten. hundsarbeit behält sich vor, Teilnehmer oder auch Hunde ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Kranke, stark verhaltensauffällige oder gefährliche Hunde und läufige Hündinnen sind, außer nach Absprache mit hundsarbeit, von der Teilnahme an Trainings, Seminaren und Workshops ausgeschlossen. hundsarbeit behält sich vor, mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen den Auftraggeber vom Training auszuschließen. Diese Ausschlüsse oder die Ablehnung berechtigt nicht zur Minderung des Honorars und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der versäumten Leistungen.

## §7

hundsarbeit bietet eine Dienstleistung an, die die Mitarbeit des Auftraggebers bedingt. Der Erfolg der Ausbildung, Trainings, Seminare und Workshops hängt maßgeblich vom Auftraggeber selbst ab, deshalb wird keinerlei Erfolgsgarantie gegeben.

## §8

Unterlagen, die ausgehändigt oder digital überlassen werden dürfen ohne schriftliche Genehmigung von hundsarbeit nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Im Interesse eines optimalen Ausbildungsablaufes kann hundsarbeit Ausbildungs- und Trainingsorte und -zeiten anpassen, sofern dies erforderlich ist. Ebenfalls behält sich hundsarbeit vor aufgrund von behördlichen Einschränkungen (beispielsweise Ausgangssperren, Einschränkung der Anzahl von Gruppenzusammenkünften) geeignete Unterrichtseinheiten als Online-Modul (ganz oder teilweise) durchzuführen.





# hundsarbeit

## §9

Der Auftraggeber bei Seminaren und Workshops erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zu einer Verwendung und Veröffentlichung von Film-/Fotoaufnahmen seines Tieres, welche während der Ausbildung erstellt wurden. hundsarbeit verpflichten sich, die Veröffentlichung von Film-/Fotoaufnahmen ausschließlich auf die inhaltliche Gestaltung von Fachbeiträgen, -publikationen, -büchern und Ausbildungs- und Seminarmaterialien zu beschränken. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung. Film/Fotoaufnahmen durch den Auftraggeber oder dessen Begleitpersonen sind während der Ausbildung ausdrücklich nicht gestattet.

Fotos und Videoaufnahmen, die während des Trainings oder der Betreuungszeit von dem Tier entstehen, darf hundsarbeit auf der eigenen Homepage verwenden. Dazu zählen auch Instagram, Facebook, Twitter und Youtube. Von den Auftraggebern zur Verfügung gestelltes Bild-/Videomaterial überträgt hundsarbeit ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Vergütung.

Zur Verwendung von Aufnahmen von privaten Innenräumen und Personen zu den oben genannten Zwecken ist eine gesonderte schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber erforderlich.

## §10

Besondere Vereinbarungen bei Hundewanderungen unter der Leitung von hundsarbeit oder dessen Trainer:

1. Die angebotenen Hundewanderungen sind freiwillig.
2. Die Verantwortung bleibt bei dem Auftraggeber.
3. hundsarbeit oder dessen Trainer hat eine gewissenhafte Aufsicht der Hunde zu gewährleisten.
4. Ankündigungen von hundsarbeit oder dessen Trainer sind Folge zu leisten, um die Sicherheit der Gruppe zu gewährleisten.
5. Die Verantwortung der sich im Freilauf befindlichen Hunde liegt bei dem dazu gehörigen Auftraggeber. Dieser haftet für entstehende Schäden.
6. Wenn Auftraggeber den Hund von der Leine lassen, weist hundsarbeit ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hin.

## §11

Den Haftungsausschluss von hundsarbeit, Christian Stein-Kalesky sowie aller Beteiligten von hundsarbeit erkennt der Auftraggeber mit Anmeldung bzw. Auftragsbestätigung an.

## §12

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin soweit zulässig.

## §13

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsinhalte hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge.

